

2. Einfuhr und Ausfuhr im allgemeinen und im besonderen Waarenverkehr für die Jahre 1872 bis 1884 nach Waaren-Gruppen.

(Statistik des Deutschen Reichs: Bd. IV. X. XVI. XXII. XXVII. XXXII. XXXIX. XLV. XLIX. LIV. LX. u. Neue Folge, Bd. 9 u. 14.)

Vorbemerkungen.

1) In der folgenden Uebersicht ist die Einfuhr und Ausfuhr im allgemeinen und im besonderen Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets, beide Male mit Ausschluß des Veredelungsverkehrs, nach den Gruppen des seit dem Jahre 1880 in Anwendung befindlichen systematischen Waarenverzeichnisses dargestellt und am Schlusse eine summarische Zusammenstellung beigefügt. Den allgemeinen Waarenverkehr bilden bei der Einfuhr die Einfuhr in den freien Verkehr unmittelbar oder mit Begleitpapieren, die Einfuhr auf Niederlagen und Konten und die direkte Durchfuhr. Bei der Ausfuhr umfaßt dieser Verkehr die Ausfuhr aus dem freien Verkehr, die Ausfuhr von Niederlagen und Konten (mittelbare Durchfuhr) und die direkte Durchfuhr. Welche Waaren der besondere Waarenverkehr in der Ein- und Ausfuhr nachweist, ist in der Vorbemerkung 1) zur Uebersicht 1, Seite 62, angegeben.

2) Die Gewichte sind in der Uebersicht sämmtlich netto (in Tonnen zu 1000 kg) angegeben; soweit für die Jahre 1872 bis 1879 einschl. Bruttogewichts-Angaben vorlagen, ist aus diesen das Nettogewicht mittelst Abzugs durchschnittlicher Tarafsätze berechnet. Die in der Statistik des Deutschen Reichs über den Waarenverkehr nicht nach Gewicht verzeichneten Waarenmengen sind sämmtlich auf Nettogewicht reduziert.

3) Die Werthe der Einfuhr und Ausfuhr sind auf die in Vorbemerkung 6) zur Uebersicht 1, Seite 63, angegebene Weise berechnet.

4) Die Vergleichbarkeit der in der Uebersicht aufgeführten Zahlen wird beschränkt durch die Verbesserungen, welche die Waarenverkehrsstatistik in Folge des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betr. die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom Jahre 1880 an erfahren hat. In Folge der hierdurch eingeführten gesetzlichen Anmeldepflicht wird seit 1880 namentlich die Ausfuhr sehr viel vollständiger erhoben, als es früher in Ermangelung jedes gesetzlichen Anhalts für deren Ermittlung möglich war.

Aber auch die Nachweisung der Durchfuhr ist von den neuen Bestimmungen günstig beeinflusst worden, und durch deren genauere Feststellung sind seit 1880 mittelbar auch Einfuhr und Ausfuhr nicht unerheblich berichtigt. Die Durchfuhr konnte nämlich vor 1880 nur bei zollpflichtigen und etwa damit zusammen verpackten zollfreien Waaren von der Einfuhr in den freien Verkehr und der Ausfuhr aus demselben getrennt werden, während durchgeführte zollfreie Waaren — von den zollpflichtigen beigegebenen abgesehen — in Ermangelung jeglichen Nachweises und aller Kontrolle über deren Durchfuhr ohne Unterscheidung den in den freien Verkehr eingeführten bzw. den aus dem freien Verkehr ausgeführten Waaren hinzugerechnet wurden. Auf diesen Mißstand wirkte schon das Zolltarif-Gesetz vom 15. Juli 1879 insofern günstig ein, als seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes viel weniger zollfreie Waarenartikel als früher bestehen, die Durchfuhr also seltener unter der Form von Einfuhr in den freien Verkehr und Ausfuhr aus demselben stattfindet. Uebrigens ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1879 die unmittelbare (direkte) Durchfuhr als solche auch bei zollfreien Artikeln für die Statistik des Waarenverkehrs besonders anzumelden und sondert sich dadurch seit 1880 von der Einfuhr in den freien Verkehr und der Ausfuhr aus demselben.

Die Einführung der Zollpflichtigkeit einer Reihe von früher zollfreien Artikeln durch das Zolltarif-Gesetz vom 15. Juli 1879 und die Einführung der Anmeldepflicht für die Statistik des Waarenverkehrs haben also seit 1880 dahin geführt, daß auch bei gleich großer Waarenbewegung für zollfreie und vor Einführung des neuen Tarifgesetzes zollfrei gewesene Artikel die Einfuhr in den freien Verkehr, sowie die Ausfuhr aus demselben geringer als früher, die Durchfuhr aber um ebensoviel höher erscheinen muß. Bei der Ausfuhr wird insofern dieses Minus durch die bei allen Artikeln eingetretene vollständigere Ermittlung derselben in gewissem — nicht näher bestimmbar — Maße ausgeglichen.

Ferner sind seit 1880 in der Aus- und Durchfuhr die Mengen der unvollständig deklarirten Waaren, welche keiner bestimmten Gruppe des systematischen Waarenverzeichnisses zugewiesen werden können und daher in einer besonderen Gruppe (XVIII) dieses Verzeichnisses nachgewiesen werden müssen, erheblich geringer geworden. Der Grund für diese Abnahme liegt betreffs der Ausfuhr allein in der Einführung der gesetzlichen Anmeldepflicht. Betreffs der Durchfuhr liegt er zum Theil in dem neuen Zolltarif mit seinen neu eingeführten bzw. erhöhten Zollsätzen, welche die Waarenführer öfters auch bei gestatteter genereller Deklaration zur speziellen Deklaration, oder auch die Zollbehörden zur speziellen Revision veranlassen mögen, zum Theil aber auch in der neuen Organisation der Statistik des Waarenverkehrs, welche ermöglicht, Nachweisungen mit unvollständigen Angaben zu prüfen und letztere in nicht wenigen Fällen zu ergänzen.

Alle diese Umstände führen notwendig zu dem Ergebnis, daß, abgesehen von der Einfuhr in den freien Verkehr solcher Gegenstände, die stets zollpflichtig waren und ihrer Gattung nach stets gleichmäßig nachgewiesen sind, nur bei der Einfuhr im allgemeinen Waarenverkehr eine Vergleichbarkeit zwischen den Ergebnissen vor und nach dem 1. Januar 1880 besteht.

Für die Jahre 1879 und 1880 bleibt noch besonders darauf hinzuweisen, daß dieselben hinsichtlich der Waareneinfuhr als Ausnahmefahre angesehen werden müssen, da die Spekulationen nicht außer Acht zu lassen sind, welche sich an die veränderte Zollgesetzgebung knüpften. Bezüglich vieler fremder Waaren, für welche das Zolltarif-Gesetz vom 15. Juli 1879 höhere Zollsätze bzw. die Aufhebung der früheren Zollfreiheit einführte, insbesondere solcher Waaren, welche zu den Gruppen II, XI, XII und XIII des systematischen Waarenverzeichnisses gehören, ist bekannt, daß unmittelbar vor der Wirksamkeit der neuen Zölle sehr erhebliche Vorräthe im Zollgebiet gesammelt worden sind, welche den Bedarf für längere Zeit zu decken im Stande waren. Natürlich mußte deshalb die Einfuhr fremder Produkte im Jahre 1880 zurückgehen, während sie im Jahre 1879 entsprechend höher war.

Was von der Menge der im Verkehr gewesenen Waaren gilt, kommt auch für die Werthe in vollem Maße in Betracht. Außerdem ist hierfür zu berücksichtigen, daß die Werthermittelung seit dem Jahre 1880 bei größerer Sachkunde als früher vorgenommen wird. Diese und die schärfere Anwendung der für die Werthschätzung vom statistischen Amte ausgearbeiteten Regeln (vergl. St. b. D. R. Bd. XLIX S. 5 fg.)